

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.03.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Bundesministerium der Gesundheit – als Material zu überweisen,
- b) allen Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Begründung

Die Petentin fordert einen einheitlichen Bundeszuschuss bei Kinderwunschbehandlungen, der unabhängig von Zuschüssen, die die Bundesländer gewähren, gezahlt wird.

Sie führt aus, dass derzeitige Paare nur dann einen finanziellen Zuschuss vom Bund für eine Kinderwunschbehandlung erhalten, wenn das Land ebenfalls eine Förderung vorsieht. Diese vom Bund zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zur Unterstützung ungewollt kinderloser Paare bei Inanspruchnahme reproduktionsmedizinischer Behandlungen würden die Leistungen der Krankenversicherung ergänzen, so dass der Eigenanteil der Paare an den Behandlungskosten verringert werde. Sie sei der Auffassung, dass die Kostenübernahme bei reproduktionsmedizinischen Behandlungen eine Krankenkassenleistung sein solle. Das gegenwärtige Verfahren widerspreche zudem dem Gleichheitsgrundsatz. Jeder müsse die gleiche Behandlung in Anspruch nehmen können, unabhängig davon, in welchem Bundesland er wohne. Der Bundeszuschuss müsse daher allen ungewollt kinderlosen Paaren gewährt werden.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 40 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Soweit die Forderung betroffen ist, dass Kinderwunschbehandlungen grundsätzlich eine Leistung der Krankenkasse sein sollen, hat der Petitionsausschuss der Petentin bereits mitgeteilt, dass das Anliegen

unter einem anderen Aktenzeichen (Pet 2-18-15-8271-024678) behandelt wird. Soweit die Forderung nach einer einheitlichen Gewährung von Zuwendungen in allen Bundesländern betroffen ist, hat der Petitionsausschuss der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu dem Anliegen darzulegen. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Mit den Regelungen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) im Jahr 2004 wurde die bis dahin erfolgte volle Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen geändert und eingeschränkt. Seither tragen die Krankenkassen nur noch 50 v. H. der Behandlungskosten. Außerdem wurde die Anzahl der Versuche auf drei begrenzt. Weiterhin wurden feste Altersgrenzen eingeführt. Die Bundesregierung hat ausgeführt, dass diese Einschränkungen für die meisten betroffenen Paare eine enorme zusätzliche finanzielle Belastung zur Folge haben. Weiterhin hat sie mitgeteilt, dass Kinderwünsche nicht an der Kostenfrage scheitern sollten und dass ein breiter politischer Konsens bestehe, dass ungewollt kinderlose Frauen und Männer besser unterstützt werden sollen. Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, dass dieses Ziel einer ergänzenden Hilfe über die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen hinaus nur unter Einbindung aller Verantwortlichen im Bund und in den Bundesländern erreicht werden kann.

Seit Inkrafttreten der „Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion“ im April 2012 erhalten ungewollt kinderlose Paare eine zusätzliche finanzielle Unterstützung bei der Inanspruchnahme reproduktionsmedizinischer Behandlungen. Diese ergänzende Zuwendung bei Kinderwunschbehandlungen durch den Bund ist an die Voraussetzung geknüpft, dass sich das jeweilige Hauptsitzbundesland der Kinderwunschaare im Rahmen eigener Landesförderprogramme finanziell mindestens in gleicher Höhe wie der Bund beteiligt. Der Bund stellt hierfür jährlich 10 Mio. Euro zur Verfügung.

Der Bund schließt mit den interessierten Ländern bilaterale Verwaltungsvereinbarungen. Diese dienen der Umsetzung und Durchführung der Zuwendungen. In jedem Bundesland gelten unterschiedliche Bedingungen für die ergänzende finanzielle Unterstützung. Auch die Art und Höhe der Zuwendungen variieren. Der Bund übernimmt bis maximal 25 v. H. des den Paaren nach Abrechnung mit der Krankenkasse verbleibenden Eigenanteils. Derzeit (Stand 1. März 2016) beteiligen sich an dieser Initiative sechs Bundesländer, die Länder

Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Berlin. Aufgrund dieser gemeinsamen Hilfeleistungen gemäß der Bundesförderrichtlinie und der entsprechenden Landesfördermaßnahmen konnte in den betreffenden Ländern eine bessere Unterstützung ungewollt Kinderloser erreicht werden. Weiterhin wurde eine stetig zunehmende Inanspruchnahme der ergänzenden Hilfen festgestellt. Die Antragszahlen sind nach Mitteilung der Bundesregierung höher als zunächst erwartet. Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass sie es begrüßen würde, wenn sich möglichst alle Länder der Bund-Länder-Kooperation anschließen würden. Frau Bundesministerin Schwesig hat sich an die Fachministerinnen und Fachminister in den Bundesländern gewandt und nachdrücklich hierfür geworben.

Die seit 2012 bestehende Bundesförderrichtlinie zur „Unterstützung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion“ wurde auch für eine ergänzende Unterstützung zugunsten unverheirateter Paare geöffnet und erweitert. Mit Erweiterung der geänderten Richtlinie zum 7. Januar 2016 können nun auch heterosexuelle Paare, die in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, bei der Inanspruchnahme von Kinderwunschbehandlungen zusätzlich finanziell unterstützt werden. Grundlage hierfür war, dass im Zusammenhang mit der Bundesinitiative des BMFSFJ zur besseren Unterstützung ungewollt kinderloser Paare eine durchgeführte sozialwissenschaftliche Milieustudie eindrücklich belegt hat, dass auch unverheiratete Paare zu einem nicht unerheblichen Prozentsatz ungewollter Kinderlosigkeit betroffen sind. Nach Angaben der Bundesregierung ist der Anteil bei diesen unverheirateten Paaren sogar doppelt so hoch (38 v. H.) wie der Anteil bei den verheirateten Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch (19 v. H.).

Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, dass Frau Ministerin Schwesig sowohl die an der Bund-Länder-Kooperation teilnehmenden Länder als auch die bislang nicht kooperierenden Länder um Prüfung gebeten hat, ob sie sich an der Förderinitiative des BMFSFJ zur besseren Unterstützung ungewollt kinderloser Paare beteiligen würden. Die bislang kooperierenden Bundesländer haben die weitergehenden Unterstützungsmöglichkeiten, d. h. die ergänzenden Fördermöglichkeiten für unverheiratete Paare, zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie haben mitgeteilt, dass sie die ihrerseits erforderlichen Richtlinienänderungen zur Unterstützung von Kinderwunschpaaren unabhängig vom Familienstand der Ehe zeitnah in die Wege leiten werden. Von den sechs teilnehmenden Ländern konnten zwischenzeitlich mit drei Ländern die zwischen Bund und Land bilateral

abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen, die die eigentliche Grundlage der gemeinsamen Bund-Länder-Förderung sind, entsprechend angepasst werden. Thüringen hat die Landesförderrichtlinie mit Inkrafttreten rückwirkend zum 7. Januar 2016 geändert. Der Freistaat Sachsen hat seine Landesförderung mit Wirkung ab 1. Juli 2016 angepasst. Niedersachsen hat zum 1. Oktober 2016 seine Landesförderrichtlinie erweitert. Die anderen drei Länder Sachsen-Anhalt, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern haben landesintern die erforderlichen Richtlinienänderungen bereits in die Wege geleitet. In Bezug auf die notwendigen Anpassungen der Bund-Länder-Kooperationsvereinbarungen ist nach Mitteilung des BMFSFJ davon auszugehen, dass diese voraussichtlich bis Mitte 2017 abgeschlossen werden können. Weiterhin hat die Bundesregierung mitgeteilt, dass derzeit das Land Brandenburg die Möglichkeiten einer Teilnahme an der Bundesinitiative prüft.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass er das Ziel der Bundesregierung, ungewollt kinderlose Paare bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion finanziell zu unterstützen, ausdrücklich unterstützt. Auch er hält es für wünschenswert, wenn sich alle Bundesländer an diesen ergänzenden Fördermöglichkeiten beteiligen würden. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition im Hinblick auf die Kritik der Petentin an der Ungleichbehandlung aufgrund des Wohnsitzes dem BMFSFJ und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) als Material zu überweisen und die Petition zudem allen Landvolksvertretungen zuzuleiten.